

Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 28.06.2022. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 2^{ter}

Die Einfuhr von Stopfleber und Stopfleberprodukten ist verboten.

Art. 197 Ziff. 15³

15. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2^{ter}
(Verbot der Einfuhr von Stopfleber)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 80 Absatz 2^{ter} spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die

Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

¹ SR 101

² Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.

³ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urheber, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Katharina Büttiker, Horn 2, 8714 Feldbach, Luc Fournier, Route de Pré-Marais 3, 1233 Bernex, Marion Theus, Winkelstrasse 17, 7250 Klosters, Erich Gysling, Steinacherstrasse 17c, 8910 Affoltern am Albis, Thomas Meyer, In der Ey 73, 8047, Zürich, Barbara Keller-Inhelder, Zürcherstrasse 190, 8645, Rapperswil-Jona, Renato Pichler, Niederfeldstrasse 92, 8408 Winterthur, Martina Munz, Fernsichtstrasse 21, 8215 Hallau, Maya Conoci, Chressibuech 27, 8580 Hefenhofen, Thomas Minder, Rheinstrasse 84, 8212 Neuhausen, Aaricia Mérat, Chemin des Lys 37, 1284 Chancy, Elena Grisafi Favre, Rue Guillaume Farel 5, 2053 Cernier, Ursus Piubellini, Sentiero Vinorum 2, 6900 Massagno.

Ablauf der Sammelfrist: 28.11.2023

Die Liste ist so schnell wie möglich vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden an das Initiativkomitee: Stopfleber-initiative, Kantonsstrasse 29, 7205 Zizers
Unterschriftenbogen und weitere Infos: www.stopfleber-initiative.ch
Unterstützen Sie unsere Volksinitiative mit Ihrer Spende: IBAN: CH94 8080 8003 0664 7347 7



Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde		
Name und Vorname (handschriftlich in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1				
2				
3				

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Amtliche Eigenschaft:

Amtsstempel

Bitte falten, zusammenkleben und in den Postbriefkasten werfen.

f1

Importverbot für Stopfleber

Seit über 40 Jahren ist die qualvolle Herstellung von Stopfleber in der Schweiz verboten. Import und Handel dieser tierquälerischen Produkte sind immer noch erlaubt. Die Stopfleber-Initiative verbietet die Einfuhr von Stopfleberprodukten und sorgt so für wirksamen Tierschutz.

Finanziert durch die WeCollect-Community
Jetzt mithelfen auf wecollect.ch/spenden



GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

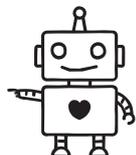
B

50840571
000087

DIE POST



Stopfleber-initiative
Kantonsstrasse 29
7205 Zizers



Um die Unterschriften erfolgreich zu sammeln, sind wir auf Spenden angewiesen.

wecollect.ch/projekte/stopfleber-initiative/spenden

Weitere Informationen und Unterschriftenbögen

wecollect.ch/projekte/stopfleber-initiative

Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 28.06.2022. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:
Art. 80 Abs. 2^{bis}²
^{2bis} Die Einfuhr tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte ist verboten.

Art. 197 Ziff. 15³
15. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2^{bis}
(Verbot der Einfuhr tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 80 Absatz 2^{bis} spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser

Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

¹ SR 101 ² Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.

³ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Katharina Büttiker, Horn 2, 8714 Feldbach, Luc Fournier, Route de Pré-Marais 3, 1233 Bernex, Marion Theus, Winkelstrasse 17, 7250 Klosters, Erich Gysling, Steinacherstrasse 17c, 8910 Affoltern am Albis, Thomas Meyer, In der Ey 73, 8047, Zürich, Barbara Keller-Inhelder, Zürcherstrasse 190, 8645, Rapperswil-Jona, Renato Pichler, Niederfeldstrasse 92, 8408 Winterthur, Martina Munz, Femsichtstrasse 21, 8215 Hallau, Maya Conoci, Chressibuech 27, 8580 Hefenhofen, Thomas Minder, Rheinstrasse 84, 8212 Neuhausen, Aaricia Mérat, Chemin des Lys 37, 1284 Chancy, Elena Grisafi Favre, Rue Guillaume Farel 5, 2053 Cernier, Ursus Piubellini, Sentiero Vinorum 2, 6900 Massagno, Doris Fiala, San Bastiaun 50A, 7503 Samedan, Kurt Aeschbacher, Bürglistrasse 4, 8002 Zürich.

Ablauf der Sammelfrist: 28.11.2023

Die Liste ist so schnell wie möglich vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden an das Initiativkomitee: Pelz-initiative, Kantonsstrasse 29, 7205 Zizers
Unterschriftenbogen und weitere Infos: www.pelz-initiative.ch

Unterstützen Sie unsere Volksinitiative mit Ihrer Spende: IBAN: CH79 8080 8007 9639 0160 6



Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich unterzeichnen**. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde			
Name und Vorname (handschriftlich in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)	
1					
2					
3					

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Amtliche Eigenschaft:

Amtsstempel

Bitte falten, zusammenkleben und in den Postbriefkasten werfen.

f1

Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte

Die Pelzproduktion ist oft Tierquälerei. Die meisten Zucht- und Tötungsmethoden werden in der Schweiz strafrechtlich verfolgt. Import und Handel von qualvoll hergestellten Pelzen sind immer noch erlaubt. Die Pelz-Initiative verbietet die Einfuhr von tierquälerisch erzeugten Pelzen und sorgt für wirksamen Tierschutz.

Finanziert durch die WeCollect-Community
Jetzt mithelfen auf wecollect.ch/spenden



GAS/ECR/ICR

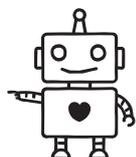
Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare



50840571
000087



Pelz-Initiative
Kantonsstrasse 29
7205 Zizers



Um die Unterschriften erfolgreich zu sammeln, sind wir auf Spenden angewiesen.

wecollect.ch/projekte/pelz-initiative/spenden

Weitere Informationen und Unterschriftenbögen

wecollect.ch/projekte/pelz-initiative